Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **16/17 (1882)**

Heft 26

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

INHALT: Ueber die Anträge der nationalräthlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. (Schluss.) — Beobachtungen am „Risikopfe" in Elm. — Concurrenzen: Concurrenz für Entwürfe zum deutschen Reichstagsgebäude. Zwingli-Denkmal. Landesausstellung. Victor Emanuel-Denkmal in Rom. — Miscellanea: Eidg. Polytechnikum. Schweiz. Nordostbahn. Theaterbrände. Rheinbrücke bei Mainz. Arlbergbahn. — Vereinsnachrichten: Mittheilungen aus dem Protokoll der 3. Sitzung des Gesammtausschusses der G. e. P. Stellenvermittelung.

Abonnements-Einladung.

Auf den mit dem 8. Juli beginnenden XVII. Band der „Eisenbahn" kann bei allen Postämtern der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs, ferner bei sämmtlichen Buchhandlungen, sowie auch bei ***Orell Füssli & Co. in Zürich*** zum Preise von Fr. 10 für die Schweiz und Fr. 12. 50 für das Ausland abonnirt werden. Mitglieder des schweiz. Ingenieur- und Architectenvereins oder der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker geniessen das Vorrecht des auf Fr. 8 bezw. Fr. 9 ermässigten Abonnementspreises, sofern sie ihre Abonnementserklärung einsenden an den

Herausgeber der „Eisenbahn":
A. Waldner, Ingenieur
Claridenstrasse, Zürich.

Ueber die Anträge der nationalräthlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

II.

(Schluss.)

Ihre Motive hat die nationalräthliche Commission in einem gedruckten Berichte niedergelegt und wir lassen nun den Absatz, in welchem die exceptionelle Stellung der Architectur motivirt werden will, in extenso folgen. Derselbe lautet:

„Ueber Artikel 6 und Artikel 8 B, Ziffer 8 des Commissionalentwurfes sind einige nähere Erörterungen nothwendig. In dem ursprünglichen Entwurf des Departementes waren die Architecten gar nicht erwähnt, was zu lebhaften Reclamationen des schweiz. Ing.- und Arch.-Vereins führte. In Folge dessen nahm der Bundesrath in Art. 6 seines Entwurfes die Bestimmung auf, dass die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von architectonischen Plänen und Zeichnungen erstellter oder nicht erstellter Gebäude an sich noch nicht die Veräusserung des Ausführungsrechtes und die Veräusserung des letztern an sich noch nicht die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes in sich schliesse.

In Art. 8, Ziff. 8 wurde dann beigefügt, dass das Urheberrecht nicht verletzt werde durch die Ausführung von Plänen und Zeichnungen, welche nach bereits erstellten Gebäuden angefertigt worden sind. Die Commission geht nun zwar im Princip mit dem Bundesrath einig, hat jedoch demselben eine andere Form gegeben. Indem sie in einem besonderen Artikel sagt, dass dem Erwerber von architectonischen Plänen das Recht zustehe, dieselben vervielfältigen und ausführen zu lassen, wenn keine gegentheilige Vereinbarung vorliege, so legt sie dem Architecten die Pflicht auf, durch die Vereinbarung dafür zu sorgen, dass von den veräusserten Plänen nicht derjenige Gebrauch gemacht werde, welchen er nicht gestatten will. Während das Vervielfältigungsrecht des Malers an seinem verkauften Gemälde von Gesetzeswegen und daher ohne besondere Vereinbarung mit dem Käufer gewahrt bleibt, muss sich der Architect, wenn er das Vervielfältigungs- oder das Ausführungsrecht vorbehalten will, durch eine besondere Verständigung mit dem Käufer der Pläne sicher stellen. Diese Behandlung des Architecten rechtfertigt sich einmal durch die Stellung, welche der Baukunst auch in andern Gesetzgebungen angewiesen wird. Schon frühere bezügliche deutsche Landesgesetze und das gegenwärtige Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, finden keine Anwendung auf die Baukunst, „weil bei den Bauwerken die materielle Production und die mechanische Ausführung bei weitem die geistige Conception überwiegen, dass nicht der Stoff, wie bei den Gemälden und Bildwerken, bloss Träger der geistigen Form ist". Gegen den Nachdruck von Plänen und Zeichnungen wird der Architect zwar geschützt, ähnlich wie geographische, technische und ähnliche Zeichnungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, geschützt werden. Dagegen verbietet das deutsche Gesetz nicht, dass nach diesen Plänen von einem andern Architecten ein gleiches Bauwerk ausgeführt wird. Auch in Frankreich soll die Gesetzgebung der Architectur keinen besonderen Schutz gewähren, wenn auch die Jurisprudenz sich dahin neige, die Werke der Architectur gegen Abbildung und Vervielfältigung zu schützen. Es kann daher schon aus diesen Gründen, denen nicht alle Berechtigung abgesprochen werden darf, nicht auffällig erscheinen, wenn in unserem Gesetz die Architectur nicht einfach den übrigen bildenden Künsten gleichgestellt wird. Sodann kann wohl als Regel angenommen werden, dass architectonische Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen zu erstellenden Bau angefertigt werden die Erwerbung der Pläne involvirt bei dieser Voraussetzung das Ausführungsrecht. Es ist daher in den am häufigsten vorkommenden Fällen gar nicht nöthig, dem Urheber des Planes das Recht auf dessen Ausführung besonders vorzubehalten, da der Plan gerade der Ausführung wegen angefertigt worden ist. Werden aber Pläne für wissenschaftliche Zwecke, zum Gebrauch für technische Schulen u. s. w. angefertig, so steht dem Urheber derselben selbstverständlich das gleiche Recht gegen Nachbildung zu, welches der Künstler besitzt, der Vorlagen für den Zeichnungsunterricht componirt und in besondern Werken herausgibt. Endlich ist es dem Architecten stets leicht, sein Urheberrecht bei Abgabe von Plänen zu wahren, indem er auf denselben in geeigneter Weise die Vorbehalte, unter denen die Abtretung stattfindet, vormerkt. Da sich der Maler oder Bildhauer beim Verkaufe von Gemälden und Sculpturwerken eine ähnliche Garantie gegen unbefugte Verwendung nicht selbst in ausreichender Weise verschaffen kann, so musste sein Urheberrecht von Gesetzeswegen geschützt werden. Die von der Commission gewählte Redaction dürfte daher die Urheberrechte der Architecten in genügender und jedenfalls in ausgiebigerer Weise schützen, als es die deutsche und französische Gesetzgebungen thun.

Was schliesslich die in Art. 8 B, Ziff. 8 enthaltene Bestimmung anbelangt, dass Aufnahme und Ausführung von Plänen bereits erstellter Gebäude keine Verletzung des Urheberrechts involvire, vorbehalten immerhin Theile von Gebäuden, welche einen specifisch künstlerischen Character durch Anbringung von Malereien, Sculpturwerken und dergleichen erlangt haben, so schliesst sich der Commissionalentwurf demjenigen des Bundesrathes mit einer kleinen, wohl selbstverständlichen Erweiterung an." *)

Auf die in verschiedenen Punkten gewiss irrthümliche Auffassung sowohl der Sache selbst, als des bundesräthlichen Entwurfes (Art. 8, Ziff. 8) wollen wir heute nicht mehr eintreten, da sich die Situation plötzlich geändert hat und zu erwarten steht, dass die Commission von sich aus ihre Vorschläge etwas modificire. Nachdem die Berathung der Vorlage auf die Wintersession verschoben worden ist, bleibt allseitig Zeit zu neuem Studium derselben und möchten wir nichts versäumen, alle Collegen darauf aufmerksam zu machen,

*) Art. 7, Ziff. 8 der bundesräthlichen Vorlage lautet:

„Eine Verletzung des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst „wird nicht begangen:

„8. durch die Ausführung von Plänen und Zeichnungen, welche nach „bereits erstellten Gebäuden oder Theilen derselben angefertigt worden sind, „sofern diese letzteren nicht einen specifisch künstlerischen Character haben."

Das „letzteren" bezog sich unzweifelhaft auf „Gebäuden *oder* Theilen derselben", im Gegensatz von „Plänen und Zeichnungen", indem nun die Commission das „letzteren" auf „Theile" im Gegensatz von „Gebäuden" bezieht und den Paragraph etwas anders redigirt, kommt sie auf einen Vorschlag, der gerade das Gegentheil von dem vorschreibt, was im bundesräthlichen Entwurf enthalten war.

Ihr Vorschlag lautet:

Art. 8, Ziff. 8. Durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theile derselben, sofern diese *letzteren* nicht einen specifisch künstlerischen Character haben.